

BGer 5A_323/2018 vom 19. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_323_2018

FR: TF 5A_323/2018 du 19 avril 2018

IT: TF 5A_323/2018 del 19 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend die Errichtung einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 BGG ; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Die Beschwerde enthält kein eigentliches Rechtsbegehren und aus den Ausführungen, wonach D._____ wieder in die Regelschule gehen soll, wird nicht klar, ob überhaupt die Aufhebung der Beistandschaft im Vordergrund steht. Schon daran scheitert die Beschwerde.

Sodann setzt sich die Beschwerdeführerin aber auch nicht mit den ausführlichen Erwägungen des 20-seitigen angefochtenen Entscheides auseinander, sondern beschränkt sich auf die Aussage, ihre Tochter sei in der Schule ein Mobbing-Opfer und dürfe nicht als Täterin behandelt werden und sei in einem schlechteren Zustand als vor den verfügten Massnahmen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren mit Präsidialurteil zu entscheiden ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.